

**Stadtverwaltung
Glücksberg
Standesamt**

Postfach 47 11, 12345 Glücksberg

- gegen Zustellungsurkunde -

„Glücksmoment“ e.V.
Herrn Glück
Drachenberg 3

12345 Glücksberg

Musterbescheid

Glücksberg, 20.01.2011

Sehr geehrter Herr Glück,

das Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Sie werden aufgefordert, die am 1. Januar 2011 in der Einrichtung Geburtshaus „Glücksmoment“ erfolgte Geburt des Kindes Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß bis spätestens zum 24. Januar 2011 schriftlich gegenüber dem Standesamt der Stadtverwaltung Glücksberg anzuzeigen.
2. Sollten Sie der Forderung aus Nr. 1 des Bescheides nicht fristgemäß nachkommen, wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht.
3. Auf die Zulässigkeit der Anordnung der Ersatzzwangshaft wird hingewiesen.
4. Die sofortige Vollziehung der Forderung aus Nr. 1 des Bescheides wird angeordnet.
5. Die Kosten des Verfahrens sind durch Sie zu tragen. Die Gebühren betragen 30,00 Euro. Auslagen sind nicht entstanden.

G r ü n d e

I.

Am 1. Januar 2011 wurde das Kind Josephine Schwarz der Eltern Peter Schwarz und Caroline Schwarz geb. Weiß im Geburtshaus „Glücksmomente“ in Glücksberg geboren. Eine schriftliche Anzeige dieses Geburtsfalles erfolgte durch den die Geburtseinrichtung betreibenden Verein nicht.

Am 19. Januar 2011 haben die Eltern des Kindes im Standesamt der Stadt Glücksberg vorgesprochen. Sie wünschten die Ausstellung einer Geburtsurkunde für ihr gemeinsames

Kind. Eine entsprechende Urkunde konnte allerdings durch den zuständigen Standesbeamten nicht ausgestellt werden, da die Geburt des Kindes nicht beurkundet worden war. ...

Der vorgenannte Musterbescheid erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Er soll lediglich eine Anregung für eine mögliche Tenorierung eines Zwangsgeldandrohungsbescheides bilden. Zusätzlich zur Tenorierung sollte ein zu erlassender Bescheid eine vollständige Sachverhaltsdarstellung, eine ausführliche Begründung der Tenorierungspunkte und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Um Ihnen bei der Begründung der Tenorierungspunkte eine Hilfestellung zu bieten, zeigen wir im folgenden die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Anordnungen auf:

zu 1:

- § 69 PStG i.V.m. § 20 PStG (Möglichkeit der Erzwingung von (noch) nicht erstatteten Geburtsanzeigen)
- § 46 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) (angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung festsetzen)

zu 2:

- § 46 Abs. 3 ThürVwZVG (es ist genau zu bezeichnen, auf welche Verpflichtung sich das angedrohte Zwangsgeld bezieht; *hier: Zwangsgeld wird für den Fall angedroht, dass innerhalb der festgelegten Frist keine Anzeige erfolgt*)
- § 46 Abs. 4 ThürVwZVG (Zwangsgeld ist in einer bestimmten Höhe anzudrohen)
- § 69 PStG (angedrohtes Zwangsgeld darf Betrag von 1000,00 Euro nicht überschreiten)
- § 48 Abs. 2 ThürVwZVG (Höhe des anzudrohenden Zwangsgeldes richtet sich nach wirtschaftlichem Interesse des Vollstreckungsschuldners an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes)

zu 3:

- § 49 ThürVwZVG (auf Zulässigkeit der Ersatzzwangshaft ist bereits in der Zwangsgeldandrohung hinzuweisen)

zu 4:

- § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aufgrund des besonderen Interesses am Vollzug des Verwaltungsaktes)
- § 80 Abs. 3 VwGO (**(besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist schriftlich zu begründen!!!!!!)**)

zu 5:

- Verwaltungskosten können nur für die Erstellung des Bescheides hinsichtlich der Forderung der Behörde unter Nr. 1 des Bescheides erhoben werden, da es keinen gesonderten Gebührensatz in der Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz hinsichtlich der Androhung eines Zwangsgeldes gibt